

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1956

Nummer 60

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 5. 1956, Durchführung der durch Bundesgesetz vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) angeordneten Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) in den Gemeinden. S. 1249. — RdErl. 26. 5. 1956, Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwöche für Standesbeamte. S. 1251.

VI. Gesundheit: Mitt. 26. 5. 1956, Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben. S. 1253.

D. Finanzminister.

RdErl. 18. 5. 1956, Besetzungs- und Verteidigungslasten; hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zu-

sammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungs- und Stationierungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche dieser Mächte entstehen. S. 1253.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 26. 5. 1956, Kriegsfolgenhilfe; hier: Erstattung von Heilfürsorgekosten durch die Versorgungsämter. S. 1253. — Bek. 28. 5. 1956, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks bis 4000 l Inhalt. S. 1254.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

1956 S. 1249
berichtigt durch
1956 S. 1395/96

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Durchführung

der durch Bundesgesetz vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) angeordneten Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) in den Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1956 —
I C 4/12 — 20.461

Zur Durchführung des Gesetzes über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) weise ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau, dem Finanzminister und dem Kultusminister auf folgendes hin:

1. Die allgemeine und die repräsentative Erhebung (§§ 2 und 3) finden am 25. September 1956 statt.

Der Termin für die in den Monaten März bis Mai 1957 durchzuführende repräsentative Zusatzerhebung (§ 4) wird besonders bekanntgegeben.

2. Nach § 7 des Gesetzes werden zur Durchführung der allgemeinen und der repräsentativen Erhebung ehrenamtliche Zähler bestellt. Die Bestellung dieser ehrenamtlichen Zähler obliegt dem leitenden Gemeindebeamten, der als Zählungsleiter die Aufsicht über das Zählgeschäft innerhalb seiner Gemeinde führt. In größeren Gemeinden wird er zweckmäßigerweise eine Dienststelle seiner Verwaltung mit der Durchführung der Zählung beauftragen. Für die Berufung der ehrenamtlichen Zähler gelten die allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung der Einwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§§ 20, 21 der Gemeindeordnung).

3. Hinsichtlich des Kreises der als ehrenamtliche Zähler in Betracht kommenden Personen verweist § 8 Abs. 1 des Gesetzes in erster Linie auf die Beamten und Angestellten des Bundes, der Länder, der Gemeinden

und Gemeindevorstände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Behörden sind verpflichtet, ihren Bediensteten in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben. Die Gemeinden sollen hierbei tunlichst auf die besonderen Belange der einzelnen Behörden Bedacht nehmen; jedoch darf hierdurch die grundsätzliche Bereitschaft der Behörden zur Zählhilfe nicht beeinträchtigt werden. In jedem Falle muß gemäß § 8 Abs. 2 darauf Rücksicht genommen werden, daß lebenswichtige Betriebe, zu denen im wesentlichen die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe gehören, durch die Zählhilfe in ihrer Tätigkeit nicht unterbrochen werden dürfen.

Sollten die hiernach zur Verfügung zu stellenden Kräfte nicht ausreichen, so wird zu prüfen sein, ob unter Umständen auf Studierende und Schüler der oberen Klassen zurückzugreifen ist, die sich nach den bisherigen Erfahrungen für diese Aufgabe als befähigt und zuverlässig erwiesen haben. Die Anstaltsleiter werden gebeten, soweit erforderlich, den in Anspruch genommenen Schülern Aufgabenbefreiung zu gewähren.

Der Umfang der zur Ausübung der Zählertätigkeit zu gewährenden Dienstbefreiung wird sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen richten. Dabei kann es sich empfehlen, den Zählern zur Abgeltung der für die Erhebung geleisteten besonderen Arbeit darüber hinaus einen Tag Dienstbefreiung zu gewähren. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Schulbetrieb durch die Dienstbefreiung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

4. Es wird Sache des Zählungsleiters sein, rechtzeitig, und zwar möglichst bis zum **15. 6. 1956**, mit den in seinem Bezirk liegenden Behörden und Dienststellen Fühlung zu nehmen. Hierzu wird von den Behörden- und Dienststellenleitern zweckmäßigerweise ein verantwortlicher Verbindungsmann bestellt, der für die Bereitstellung der Zähler innerhalb seiner Behörde verantwortlich ist.

5. Die Gemeinden weisen die Zähler bis zum **12. 9. 1956** in dem durch die Sache gebotenen Umfang in ihre Aufgaben ein (Zählerschulung).

6. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes werden die zu erfassenden Tatbestände für die allgemeine und die repräsentative Erhebung mittels Erhebungsvordrucken erhoben. Als Erhebungsvordrucke kommen hiernach im einzelnen zur Anwendung:
- Gebäudeliste
 - Haushaltungsliste
 - Anstaltsliste für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte
 - Zählbezirksbuch mit Grundstücksverzeichnis
 - Anweisung für die Zählerschulung
 - Anweisung für die Gemeindebehörden
 - Gemeindebogen
 - Liste der bei den Bauämtern registrierten abbruchreifen Gebäude im Gemeindebezirk
 - Vorausbericht über das vorläufige Ergebnis der Zählung für das gesamte Gemeindegebiet.
7. Den kreisfreien Städten und Landkreisen gehen die erforderlichen Zählpapiere entsprechend dem an das Statistische Landesamt gemeldeten Bedarf bis zum **11. 8. 1956** zu. Die Landkreise verteilen die Zählpapiere an die Gemeinden bis zum **25. 8. 1956**.
8. Die Gemeinden übergeben die Zählpapiere den Zählern bis zum **17. 9. 1956**. Diese verteilen sie in der Zeit vom **17. bis 24. 9. 1956** an die Auskunftspflichtigen und sammeln sie ab **26. 9. 1956** wieder ein. Nach Prüfung der Vollzähligkeit und der Vollständigkeit der Eintragungen liefern die Zähler die Zählpapiere bis zum **3. 10. 1956** an die örtliche Zählungsdienststelle ab.
9. Die Zählungsdienststellen stellen die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Richtlinien des Statistischen Landesamtes fest und veranlassen sofort die etwa erforderliche Vervollständigung oder Berichtigung.
10. Die kreisfreien Gemeinden legen den Landkreisen die Gemeindebögen bis zum **17. 10. 1956** vor. Die Landkreise legen die Gemeindebögen gesammelt dem Statistischen Landesamt bis zum **24. 10. 1956** vor. Zum gleichen Termin reichen die kreisfreien Städte die Gemeindebögen beim Statistischen Landesamt ein.
11. Die Gemeinden senden die ausgefüllten Zählpapiere, nach Zählbezirken geordnet und verpackt, spätestens bis zum **27. 10. 1956** an den zuständigen Landkreis ab.
Die Zählpapiere der kreisfreien Städte und die in den Landkreisen gesammelten Zählpapiere der kreisangehörigen Gemeinden werden vom Statistischen Landesamt nach einem besonderen Terminplan abberufen.
12. Das Land leistet den Gemeinden einen Zuschuß zu den Zählungskosten in Höhe von 0,27 DM je Haushaltung (d. h. zwei Drittel der bundeseinheitlich veranschlagten Gemeindezählungskosten). Die Anweisung erfolgt durch das Statistische Landesamt.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen
der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1956 S. 1249.

Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1956 —
I B 3/14.66.11

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum führt in der Zeit vom 21. bis 23. Juni 1956 in Bochum in ihrem neuen Gebäude Wittener Str. 61 eine „Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte“ durch, deren Programm nachfolgend veröffentlicht wird. Auf der Tagung werden Vorträge und Kolloquien gehalten, die sich sämtlich mit aktuellen Fragen des Personenstandswesens befassen. Die Teilnahme an der Veranstaltung wird daher empfohlen.

Die Teilnehmergebühr beträgt für alle Vorträge 20,— DM, für einen Einzelvortrag 2,50 DM. Weitere Einzelheiten teilt die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum, Wittener Straße 61, Fernruf 6 60 28, mit.

Programm der „Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche für Standesbeamte“ vom 21. bis 23. Juni 1956 in Bochum, Wittener Straße 61.

Donnerstag, den 21. Juni 1956

- 15.00—15.15 Uhr
Begrüßung und Eröffnung
Universitätsprofessor Dr. Seraphim
- 15.15—16.45 Uhr
Aktuelles zu den Befreiungen nach §§ 1, 4, 6, 10 des Ehegesetzes und zur Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile
Oberlandesgerichtsrat Behrenbeck
- 17.00—18.30 Uhr
Was muß der Standesbeamte wissen, wenn er es mit einer Personenstandsveränderung mit Auslandsberührung zu tun hat?
Verwaltungsdirektor Bachmann

Freitag, den 22. Juni 1956

- 9.00—10.00 Uhr
Die Geschichte des Kirchenbuchwesens in heutiger Sicht
Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe
- 10.15—11.45 Uhr
Übereinstimmung und Gegensätze im internationalen Privatrecht, besonders im internationalen Familienrecht der verschiedenen Staaten
Universitätsprofessor Dr. Raape
- 12.00—13.30 Uhr
Standesamtsführung (Praktikum und Kolloquium)
Verwaltungsdirektor Bachmann
- 15.30—17.00 Uhr
Ein Bundeskanzler und zehn Ministerpräsidenten
Grundzüge des Deutschen Verfassungsrechts
Ministerialdirigent Dr. Riedorf
- 17.15—18.00 Uhr
Besonderheiten des ausländischen Personenstandsrechts
Oberregierungsrat a. D. Peters

- 18.15—19.00 Uhr
Standesamtsführung (Praktikum und Kolloquium)
Verwaltungsschuldirektor a. D. Wagner
- 20.00 Uhr
Kameradschaftliches Zusammensein
- Sonnabend, den 23. Juni 1956**
- 9.00—10.15 Uhr
Interessante Fragen und praktische Fälle des Personenstandsrechts
Ministerialrat Maßfeller
- 10.30—11.15 Uhr
Elterliche Gewalt und gesetzliche Vertretung (in ihrer Bedeutung für den Standesbeamten)
Universitätsprofessor Dr. Beitzke
- 11.30—12.30 Uhr
Aktuelle Fragen aus dem Familienrecht
Universitätsprofessor Dr. Ficker
- 12.30 Uhr
Ausklang und Schlußwort
Regierungspräsident Dr. Knost

An alle Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1251.

VI. Gesundheit

Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben

Mitt. d. Innenministers v. 26. 5. 1956 —
VI A 3 61 — 3

Die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster haben den staatlich geprüften Lebensmittelchemiker und Diplom-Chemiker, Herrn Dr.-Ing. Helmuth Rothe in Essen, wohnhaft jetzt Gerlingstraße 10—12, auf Grund der RdErl. d. MdI. und d. LM. v. 10. 8. 1934 — III a II 2424/34 u. I 11902 — (MBIv. S. 1085) i. Verb. mit d. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 28. 3. 1936 — VI B 12068/4255 — Abs. 2 — (RMBIv. S. 489) jederzeit widerruflich für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes i. Verb. mit Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) für die Bereiche der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster zugelassen.

Bezug: Bek. v. 27. 2. 1956 (MBI. NW. S. 435).

— MBI. NW. 1956 S. 1253.

D. Finanzminister

Besatzungs- und Verteidigungslasten; hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungs- und Stationierungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche dieser Mächte entstehen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1956 —
VL 4110 — 3359/56/III E 3

Gem. Ziff. 4 meines RdErl. v. 1. 4. 1955 hat der Bundesminister der Finanzen für die Schäden, die vor dem 31. März 1955 eingetreten sind, eine Antragsfrist bis zum 31. Oktober 1955 gesetzt. Für die nach diesem Termin eingetretenen Schäden ist bisher eine Fristbestimmung nicht erfolgt.

Der Bundesminister der Finanzen hat nunmehr mit seinem Rd.Schr. v. 9. 5. 1956 — II E/1—BL 1534 b — 1/56 — im Interesse der Rechtssicherheit und einer beschleunigten Abwicklung der Verwaltungsarbeit sein Rd.Schr. v. 21. 3. 1955 wie folgt ergänzt:

„Anträge wegen Schäden, die vor dem 1. Mai 1956 entstanden sind, müssen bis spätestens zum 31. Oktober 1956 beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten eingereicht werden. Anträge wegen Schäden, die nach dem 30. April 1956 eintreten, müssen binnen 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadens eingereicht werden.“

Ich bitte um Beachtung und entsprechende Bekanntmachung.

Bezug: Meine RdErl.

v. 1. 4. 1955 — Rqu 4110—2023/55 III E 1 (MBI. NW. S. 660)
u. v. 20. 8. 1955 — VL 4110—5434/55/III E 1 (MBI. NW. S. 1644).

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1956 S. 1253.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe; hier: Erstattung von Heilfürsorgekosten durch die Versorgungsämter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 5. 1956 — IV A 2/KFH/5.301

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 24. 9. 1953 — III A 1/KFH/200 — (MBI. NW. S. 1760) teile ich folgendes mit:

Nachdem durch die Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe eine veränderte Rechtslage eingetreten ist, hat sich der Hessische Minister des Innern an den Bundesinnenminister mit der Frage gewandt, in welcher Form Aufwendungen, die den Fürsorgeverbänden durch die Gewährung

von Heilfürsorge an den nach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG berechtigten Personenkreis entstehen, von den Versorgungsämtern in Zukunft erstattet werden. Der Bundesinnenminister hat zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

„Ich teile Ihre Auffassung, daß seit Inkrafttreten der Pauschalierung am 1. April 1955 die Versorgungsbehörden den Fürsorgeverbänden vollen Ersatz der Heilfürsorgekosten zu leisten haben. Den Herrn Bundesminister für Arbeit habe ich bereits mit Schreiben vom 16. 9. 1955 — 5242 — 7 — 1—714/55 — in diesem Sinne unterrichtet. Ich habe ihm darüber hinaus im Interesse einer einheitlichen Regelung des Erstattungsverfahrens empfohlen, auch die an Zugewanderte aus der SBZ von den Fürsorgeverbänden vorgeleisteten Heilfürsorgekosten vom 1. April 1955 ab in voller Höhe durch die Versorgungsverwaltung erstatten zu lassen.“

Obwohl eine Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit noch nicht erfolgt ist, empfehle ich den Fürsorgeverbänden, bereits jetzt bei den Versorgungsämtern Ansprüche auf Erstattung der gesamten Heilfürsorgekosten anzumelden.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband — Münster/W.

— MBI. NW. 1956 S. 1253.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks bis 4000 l Inhalt

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 5. 1956 —
III B 4 — 8603,1 Tgb.Nr. 102/56

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 87/56
Hannover, den 7. März 1956
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die
Länder des Bundesgebietes — zuständige Minister (Senatoren) für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Aufsetztanks bis 4000 l Inhalt.

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., Schwelm i/Westf., hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung des Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeugs zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. eingereichten Zeichnungen Nr. 90.4.34 und 95.14.220 und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerfeschwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
 - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugsbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
 - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugsbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
 5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellseinrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
 6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.
- Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks

der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende:

I. A.

Dr. Merländer."

Bei Beachtung der in dem Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung der Aufsetztanks bis 4000 l Inhalt der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., Schwelm i/Westf., nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben angeführten Zeichnungen und Beschreibungen sind bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBL. NW. 1956 S. 1254.

i

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)